

Beitragsordnung Heimatverein Miltitz

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.

§ 2 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 4 Höhe des Beitrags

(1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

Mitgliederstatus	Jahresbeitrag
Einzelmitglied	20,00 €
Fördermitglieder	gemäß separaten Vertrag
Ehrenmitglieder	beitragsfrei

(2) Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.

(3) Der Jahresbeitrag für Einzelmitglieder im Eintrittsjahr wird wie folgt geregelt:

bis 30.06.	voller Beitrag
ab 01.07.	halber Beitrag

§ 5 Fälligkeit des Beitrags

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. März eines jeden Jahres fällig.

- (2) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§ 6 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich mittels SEPA-Lastschrift eingezogen. Die Mitglieder sind angehalten, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
- (2) Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist das Mitglied verpflichtet den Jahresbeitrag in bar beim Schatzmeister bis zum 01. März des Jahres zu entrichten
- (3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
- (4) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 3,00 € je Mahnung.

§ 8 Soziale Härtefälle

- (1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
- (2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungs-verpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 9 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 12 Änderungen

- (1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 19.03.2014 in Kraft.